III. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

in Sachen Walker und Gewossen gegen Regierungsraf Ari und Einwohnergemeinderaf Erstseld.

Art. 17 log. cit., Uebertragung der Vormundschaft. Bewilligung des Wohnsitzwechsels.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Die im Jahre 1844 geborene, taubstumme Urfula Walker steht in Erstfeld unter Bormundschaft. Im Dezember 1907 zog fie unter Mitnahme ihres Hausrates zu ihrer Tochter, Frau Imhof-Walter in Ziegelbrude, um in deren Hause zu leben. Seither fendet ihr ber Bormund jeden Monat regelmäßig bas Zinsbetreffnis ihres unter der Verwaltung des Waisenamtes Erst= feld stehenden Bermögens. Am 3. Januar 1908 ersuchte bas Waisenamt Riederurnen den Einwohnergemeinderat Erstfeld als Vormundschaftsbehörde um Übertragung der Vormundschaft über Urfula Walter, da diese nunmehr in Riederurnen wohne. Die lettere Behörde antwortete am 14. Januar 1908, daß sie auf das Gesuch nicht eintreten könne, weil Urfula Walker unter der Vormundschaft des Waisenamtes Erstfeld stehe "und von diesem "auf unbestimmte Zeit bei der Tochter, Frau Imhof=Walker in "Ziegelbrücke verfostgeltet worden" sei. Ein erneutes Gefuch bes Waifenamtes Riederurnen wurde vom Ginwohnergemeinderat Erftfeld abgewiesen "in Erwägung, daß die Ursula Walker ohne "Erlaubnis und jedenfalls auf Beranlassung ihrer obgenannten "Tochter die Gemeinde Erftfeld verlassen hat; daß mithin der "vom Gesuchsteller allegierte Art. 17 BG betr. zivilr. B. d. R. "u. A. auf vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann,

"weil die Vormundschaftsbehörde Erstfeld zum Wohnsitzwechsel der "bevormundeten Berson niemals eine Ginwilligung erteilte". Auf Betreiben bes Baijenamtes Nieberurnen gelangte bierauf am 14. Mai 1908 ber Regierungerat Glarus an ben Regierungerat Uri mit bem Ersuchen, die Übertragung ber fraglichen Bormund= schaft veranlassen zu wollen. Der Regierungsrat von Uri beschloß am 4. Juli 1908: "Es fei bie Bormunbschaft fur bie taub-"ftumme Urfula Walter in der Gemeinde Erftfelb auszuüben und "beren Vermögen in dortiger Baisenlade zu belaffen." Diefer Beschluß ist damit begründet: "1. Daß die seit girka 30 Jahren "bevormundete taubstumme Urfula Walter ohne irgendwelche Gin= "frage und Erlaubnis bes Vormunds ober ber Vormundschafts= "behörde, dagegen wahrscheinlich auf Veranlassung ihrer illegitimen "Tochter, Frau Marie Imhof-Walker in Ziegelbrücke, mit ber-"selben nach borten gezogen ist und beshalb Art. 17 bes oben= "erwähnten Bundesgesetes nicht in Anwendung gebracht werden "tann; 2. daß, obwohl ber Einwohnergemeinderat Erftfeld mit "Zuschrift vom 14. Januar 1908 an bas Waifenamt Rieber= "urnen zugibt, bag Urfula Walter vom Baisenamte Eritselb auf "unbestimmte Zeit bei ihrer Tochter Marie Imbof verkostgeltet "worden fei, ein wirklicher Wohnungswechsel im Sinne von "Art. 3 und 17 bes BG betr. zivilr. B. d. N. u. A., boch nicht "tonftatiert werden fann und zwar umsoweniger, als ber Ge-"meinderat Erstfeld der Tochter Marie Imhof freiwillig eine "Roftenvergutung verabfolgte, in der Meinung, daß es fich nur "um einen vorübergehenden Aufenthalt ber Bevormundeten in "Ziegelbrücke handle, wie dies früher schon der Fall war."

B. Mit staatsrechtlichem Kekurs vom 14. Juli 1908 haben Ursula Walker, ihre Tochter, Frau Imhof-Walker, und das Waisenamt Niederurnen beim Bundesgericht den Antrag gestellt: "Es sei der Einwohnergemeinderat von Erstseld zu verpslichten, "die Vormundschaft über Ursula Walker dem Waisenamte Nieder"urnen zu übertragen und demselben das Bermögen zur Verwal"tung auszuhändigen." Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Vormundschaftsbehörde von Erstseld der Ursula Walker den Wohnsitzwechsel nach Ziegelbrücke gestattet habe und daß deshalb die Vorausssehungen zur Übertragung der Vormundschaft nach

dem neuen Wohnort nach Art. 17 BV betr. zivilr. B. d. N. u. A. gegeben seien.

C. Der Regierungsrat Uri hat auf Abweisung des Returses angetragen und zwar in erster Linie mangels Legitimation der Rekurrenten und im übrigen wesentlich aus den im Beschlusse des Einwohnergemeinderats Erstfeld vom 20. Februar 1908 und im Regierungsbeschluß vom 4. Juli 1908 angeführten Grünsben; —

in Erwägung:

Art. 17 BG betr. zivilr. B. d. A. u. A. bestimmt: "Bewil"ligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohn"stywechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der "Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsiges über und "ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabsolgen."

Ein Begehren aus Art. 17 um Übertragung der Bormundsschaft zu stellen, ist jedenfalls die Bormundschaftsbehörde legitimiert, an welche die Bormundschaft übergehen soll, desgleichen der (willensfähige) Mündel selber. Ob hier auch die Tochter des Mündels als nächste Verwandte hiezu legitimiert erscheint, kann, da die Legitimation der übrigen Rekurrenten feststeht, unerörtert bleiben.

Nach den Umständen ist anzunehmen, daß die Vormundschafts= behörde von Erstfeld der Ursula Walter den Wohnsitzwechsel nach Riegelbrücke im Sinn von Art. 17 leg. cit, bewilligt bat. Ent= scheibend hiefur ist vor allem die Erklärung des Ginwohnergemeinderates Erstfeld an das Waisenamt Niederurnen vom 14. 3a= nuar 1908, wonach Ursula Walter vom Waisenamt Erstfeld auf unbestimmte Zeit bei ihrer Tochter in Ziegelbrücke vertoftgeldet worden ist. Darnach war die Vormundschaftsbehörde von Erstfeld mit der unter Mitnahme der Mobel erfolgten Überfiedelung bes Mundels nach Ziegelbrücke nicht nur stillschweigend einverstanden, sondern sie hat geradezu daran mitgewirkt, und es hatte dabei die Meinung, daß es sich nicht nur um einen Besuch von begrenzter Dauer, sondern um einen Aufenthalt, der unbestimmte Zeit bauern sollte, handle, wie es ja auch den natürlichen Berhält= nissen entspricht, daß die alte, taubstumme Mutter bei ihrer Tochter lebt, gumal nicht behauptet ift, dan sie daselbst nicht gut

aufgehoben sei oder dag sonstige Bedenken ihrem Berweilen in ber Familie der Tochter entgegenstünden. Daß die Vormund: schaftsbehörde von Erstfeld gegen den dauernden Aufenthalt des Mündels in Ziegelbrude im Grunde nichts einzuwenden hat, er= gibt sich auch daraus, daß ihr regelmäßig und vorbehaltlos der Zins ihres Bermögens dahin geschieft wurde, was nicht ohne Renntnis und Einverständnis ber Vormundschaftsbehörde geschehen sein kann, und daß die lettere niemals den geringften Schritt unternommen hat, um die Ruckfehr des Mundels nach Erstfeld zu veranlassen. Die Behörde von Erstfelb war nach alledem da= mit einverstanden, daß die Urfula Walter in Ziegelbrücke Be= ziehungen begrunde, wie sie bei einer handlungsfähigen Person einen Wohnsit konstituieren würden (Art. 3 Abs. 1 leg. cit.), b. h. daß sie dort in ber Meinung bauernden Berbleibens wohne. Dann muß aber die Behörde auch die rechtliche Konsequenz ihres Berhaltens auf sich nehmen, daß es als Bewilligung zum Wohn= sitwechsel im Sinn von Art. 17 leg. cit. gedeutet wird. Dieser Auffassung steht auch nicht die Art der Unterbringung der Ursula Walter in Ziegelbrücke entgegen, da fie ja nicht in einer Anftalt, sondern in einer verwandten Familie versorgt ift (Art. 3 Abf. 2 leg. cit.). Nachträglich hat die Einwohnergemeinde Erstfeld frei= lich behauptet, daß die Urfula Walker ohne Erlaubnis Erstfeld verlassen habe, und auch im Entscheid des Regierungsrates Uri vom 4. Juli 1908 und in deffen Vernehmlaffung wird bies gel= tend gemacht. Allein diese Behauptung steht durchaus im Wider= spruch mit jener ersten Erklärung, die mehr Glauben verdient, weil sie offenbar spontan zu einer Zeit abgegeben murde, als der Einwohnergemeinderat sich über deren rechtliche Tragweite für die Frage ber Übertragung der Vormundschaft noch nicht klar war, während die nachträgliche Beftreitung auf eine inzwischen eingetretene Belehrung hierüber gurudguführen fein durfte; -

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Regierungsrat des Kanstons Uri eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bormundsschaft über Ursula Walker dem Waisenamt Niederurnen überstragen wird.